



§ 1 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.02.2023 gem. § 16 der Satzung festgelegt.

Mitgliedsbeiträge:	jährlich
- Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre	66,- €
- Schüler / Studenten / FSJ'ler / Schwerbeh.	72,- €
- Aktive Erwachsene ab 18 Jahre	120,- €
- Aktive Erwachsene ab 75 Jahre	72,- €
- Familien und Ehepaare	220,- €
- Passive Mitglieder, Fördermitglieder	45,- €

§ 2 Sonderregelungen

Mitglieder des erweiterten Vorstands und weitere ehrenamtliche Funktionsträger	45,- €
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Aktive Schiedsrichter	beitragsfrei

§ 3 Mitglieder in Ausbildung, Studium oder Bundesfreiwilligendienst und Menschen mit Beeinträchtigungen

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich aber in Ausbildung, Studium oder Bundesfreiwilligendienst befinden oder die ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr absolvieren und Menschen mit Beeinträchtigungen können unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Beitragsermäßigung beantragen. Dieser ermäßigte Beitrag gilt jeweils für 12 Monate und muss danach neu beantragt werden. Der Nachweis muss spätestens 14 Tage vor Beginn des 2. Quartals dem Vorstand vorgelegt werden. Ohne Antrag bzw. nach Ablauf der Ermäßigungsfrist kommt der Erwachsenenbeitrag zur Anwendung.

§ 4 Definition Familienbeitrag

Der Familienbeitrag gilt für Familien ab 3 Familienmitgliedern und für Ehepaare. Zahlungspflichtig ist ein Elternteil bzw. Ehepartner, die restlichen Familienmitglieder zahlen keinen Beitrag. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres scheidet ein Kind am darauffolgenden 1. Januar aus dem Familienbeitrag aus und wird selbst beitragspflichtig.

§ 5 Beitragserhebung

Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus fällig. Es wird grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren im März und im August eingezogen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 6 Neue Mitglieder zahlen ihren Mitgliedsbeitrag ab Beginn des Monats, in der die Mitgliedschaft entsprechend dem Aufnahmedatum in der Beitrittserklärung begründet wird. Der Beitritt in den Verein erfolgt für mindestens 1 Jahr.

§ 7 Wird der Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht innerhalb der nächsten zwei Monate nach Fälligkeit geleistet, erfolgt ein sofortiger Ausschluss der Teilnahme am aktiven Sportbetrieb. Unberührt hiervon bleibt die Zahlungsverpflichtung der geschuldeten Mitgliedsbeiträge, Rückbelastungs- und Mahngebühren.

§ 8 Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist gem. § 18 der Satzung zum Ende eines Kalenderquartales möglich. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Sie muss spätestens 14 Tage vor Quartalsende dem Vorstand zugegangen sein.

§ 9 Mit der Mitgliedschaft wird der TSG Osterholz-Gödestorf-Schnepke gestattet, alle relevanten Daten für interne Zwecke elektronisch zu speichern.